



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 29. April 1967

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 67	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen	229
16.3.67	Anordnung über die Auflösung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott (VHZ Schrott) und die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Metallaufbereitung 229	
16. 3. 67	Anordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von metallischen Sekundärrohstoffen für die Metallgewinnung und metallurgisch verwendbaren Industrie- rückständen. — Sekundärrohstoff-Anordnung —	230

Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.

Vom 15. April 1967

1. Die Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott (GBI. I S. 144) wird mit Wirkung vom 31. März 1967 aufgehoben.
2. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 31. März 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr. F i c h t n e r

Anordnung über die Auflösung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott (VHZ Schrott) und die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Metallaufbereitung.

Vom 16. März 1967

In der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ist die Erzielung des höchsten ökonomischen Nutzeffektes bei der Verwendung metallischer Sekundärrohstoffe notwendig. Es gilt, diese Rohstoffe als wichtige Materialressourcen der Volkswirtschaft uneingeschränkt zu erfassen, industriemäßig aufzubereiten und nutzbar zu machen. Der hierfür zuständige Zweig vollbringt bei der Aufbereitung der metallischen Sekundärrohstoffe umfangreiche

Produktionsleistungen. Es ist deshalb erforderlich, seine Stellung und Bezeichnung mit dem neuen Inhalt der Aufgaben in Übereinstimmung zu bringen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Die Volkseigene Handelszentrale Schrott (VHZ Schrott), Zentrale Leitung, wird mit Wirkung vom 31. März 1967 aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1967 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Metallaufbereitung (WB) gegründet.

(2) Der Sitz der WB Metallaufbereitung ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die WB Metallaufbereitung ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Die WB Metallaufbereitung ist dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstellt.

§ 3

(1) Die WB Metallaufbereitung ist Rechtsnachfolger der nach § 1 aufgelösten VHZ Schrott.

(2) Die von der VHZ Schrott verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. April 1967 in die Rechtsträgerschaft der WB Metallaufbereitung über.

(3) Die Planaufgaben der VHZ Schrott werden Bestandteil des Planes der WB Metallaufbereitung.

(4) Die VHZ Schrott hat zum 31. März 1967 die Abschlußbilanz aufzustellen.

§ 4

(1) Die WB Metallaufbereitung ist das wirtschaftsleitende Organ für die Erfassung und Aufbereitung